

Satzung

der Baumeister-Stiftung für Chancengleichheit

Präambel

Die Stiftung setzt es sich zum Ziel, einen Beitrag zur Chancengleichheit und zum Abbau struktureller Benachteiligungen insbesondere aufgrund von Geschlecht, sozioökonomischem Hintergrund und Alter zu leisten.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Baumeister-Stiftung für Chancengleichheit“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung der Universität Bremen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gelten das Stiftungsgeschäft bzw. der Treuhandvertrag und diese Satzung.
- (4) Mit einem Viertel ihres Stiftungskapitals wird sie als Verbrauchsstiftung (analog zu § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB) für einen begrenzten Zeitraum von zehn Jahren errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Bremen und den Wissenschaftseinrichtungen in Bremen, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Satz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Förderung von Forschung und Lehre an der Universität Bremen und den Wissenschaftseinrichtungen im Lande Bremen einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Forschungs- und Lehrgebieten Gender, Zukunft der Arbeit und soziale Sicherung sowie inhaltlich verwandter Forschungs- und Lehrgebiete.
- b. Die Gewährung von Zuschüssen für Drittmittelanträge, wissenschaftliche Publikationen und Veranstaltungen zu diesen Themenkomplexen – mit einem besonderen Fokus auf gesellschaftliche Gerechtigkeits- und Teilhabefragen.

- c. Die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen für weibliche Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere mit Erziehungs- und Pflegeverpflichtungen.
 - d. Die Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere der sogenannten Ersten Generation (mit Eltern ohne akademische Bildungsabschlüsse), durch die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen sowie die Finanzierung von Maßnahmen, mit dem Ziel, ihnen einen erfolgreichen Hochschulabschluss zu ermöglichen.
 - e. Die Auslobung und Verleihung eines Preises für besonders erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen (Bachelor, Master oder Promotion bzw. den jeweils geltenden äquivalenten Abschluss) mit Hochschulzugang über den zweiten oder dritten Bildungsweg.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie von dem/der Zuwender/in nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus bleibt es der Stiftung unbenommen, ihre Mittel teilweise, höchstens jedoch zur Hälfte, an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 (2) dieser Satzung weiterzugeben. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, kann sie ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftungsorganmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Den Teil des Stiftungsvermögens betreffend, der als Verbrauchsstiftung gilt, darf der Stiftungsvorstand jährlich höchstens 1/10 des ursprünglichen Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eintretende Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden; Satz 3 gilt entsprechend. Die Stiftungsvorstände müssen die Auflösung des als Verbrauchsstiftung errichteten Vermögens beschließen, sobald der Wert weniger als 1/10 des Werts des im Stiftungsgeschäft für die Verbrauchsstiftung zugesagten Grundstockvermögens beträgt.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und solche Zuwendungen in das Stiftungsvermögen übernehmen, die ihrer Art und Sache nach dem Stiftungsvermögen zuzurechnen sind.

- (5) Die Stiftung kann darüber hinaus Zuwendungen annehmen, die direkt für die Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und unter Beachtung der im Stiftungsgeschäft niedergelegten Anlagerichtlinien sicher und ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 3 und Abs. 5 verbraucht wird. Den Stiftern steht das lebzeitige Stiftersonderrecht zu, eine einseitige Anpassung der Anlagerichtlinien zu verlangen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, dem Vorstand, auch im Einzelfall, schriftliche Anlageempfehlungen auszusprechen, die vom Vorstand grundsätzlich zu beachten sind. Die Stifter stellen den Vorstand und das Kuratorium, außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, von allen mit der Anlage der Stiftungsgelder im Zusammenhang stehenden Ansprüchen – auch solchen Dritter – frei, sofern und soweit sich der Vorstand an die Anlagerichtlinien oder Anlageempfehlungen/-weisungen gehalten hat.
- (7) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen nur unter Beachtung von § 3 (6) ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (8) Das Stiftungsvermögen soll von der Stiftung der Universität Bremen verwaltet werden, die insbesondere in der tatsächlichen Geschäftsführung die Erfüllung der sich aus den §§ 51 ff. der Abgabenordnung ergebenden Anforderungen zu gewährleisten hat.
- (9) Befinden sich die Stifter in einer wirtschaftlichen Notlage, so soll das Einkommen der Stiftung unter Berücksichtigung von § 58 Nr. 6 AO bis zu maximal einem Drittel zur Sicherstellung ihres angemessenen Unterhalts verwandt werden.

§ 4

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Die Haftung des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Erfahrungen in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung einbringen können. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer einer Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (5) Geborene Mitglieder sind die Stifterin und Namensgeberin der Stiftung sowie der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen

Das erste Kuratorium besteht aus

1. Dr. Hella Baumeister, Albrecht-Dürer-Straße 4, 28209 Bremen
 2. dem Rektor/der Rektorin der Universität Bremen, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen
 3. Prof. Dr. Karin Gottschall; Merseburger Straße 22, 28205 Bremen
 4. Dr. Marion Salot, Außer der Schleifmühle 71, 28203 Bremen
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange die Stifterin geschäftsfähig ist und die Stifter nichts anderes entscheiden, hat sie den Vorsitz inne. Die Stifterin gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit oder bis zum Amtsverzicht an, der jederzeit möglich ist.

- (7) Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit tritt das zum Nachfolger bestimmte Kuratoriumsmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein. Generell endet die Amtszeit mit der Vollendung des 80. Lebensjahres, amtsärztlich festgestellter Geschäftsunfähigkeit oder Tod.
- (8) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand der Stiftung der Universität Bremen ernannt. Zu Lebzeiten steht den Stiftern ein Vorschlagsrecht für das Kuratorium zu. Gegen den Willen der Stifter können keine Kuratoriumsmitglieder benannt werden. Nach ihrem Ableben hat das amtierende Kuratorium das Vorschlags- und Vetorecht inne. Folgt der Vorstand der Stiftung der Universität Bremen dem Vorschlag der Stifter oder des amtierenden Kuratoriums nicht, ist die Entscheidung zu begründen. Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund, nicht jedoch gegen das Votum der Stifter, abberufen werden. Das Kuratorium darf nicht mehrheitlich mit Organmitgliedern des Trägers besetzt sein.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für das Kuratorium nachweislich entstanden sind. Die Bemessung des Auslagenersatzes hat sich an der gemeinnützigen Zielsetzung der Stiftung der Universität Bremen zu orientieren.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Stiftung der Universität Bremen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.
- (4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, E-Mail, Telefax) gefasst werden. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen sind spätestens binnen vier Wochen nach ihrem Stattfinden Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn niemand binnen vier Wochen nach Zugang widerspricht.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen können zu ihren Lebzeiten nicht gegen den erklärten Willen der oder eines der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen immer der Zustimmung der Stiftung der Universität Bremen.

§ 6

Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung der Universität Bremen verwaltet das Stiftungsvermögen auf Grundlage des mit den Stiftern geschlossenen Treuhandvertrages getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung der Universität Bremen legt dem Kuratorium auf der auf das Ende des Geschäftsjahres eines jeden Jahres folgenden Kuratoriumssitzung einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung der Universität Bremen kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten von maximal fünf Prozent der jährlichen Erträge belasten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen sind darin enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. In diesem Fall gelten die Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftung der Universität Bremen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und muss sich so nahe, wie in Anbetracht der veränderten Verhältnisse vertretbar, an den bestehenden Stiftungszwecken orientieren. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 8

Auflösung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium und die Stiftung der Universität Bremen können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Stiftung der Universität Bremen kann allein die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestbetrag von 300.000 Euro (in Worten dreihunderttausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Stiftungszwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung der Universität Bremen, welche

es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dieser Stiftung wie bisher zu verwenden hat.

§ 10 Trägerwechsel

Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder der Auflösung bzw. Aufhebung des Stiftungsträgers kann der Stifter oder im Falle des Ablebens des Stifters das Kuratorium unter Kündigung des Treuhandvertrages mit der Stiftung der Universität Bremen die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

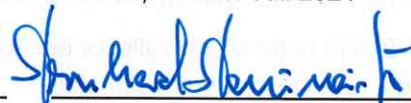
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bremen, den 15. Juli 2021



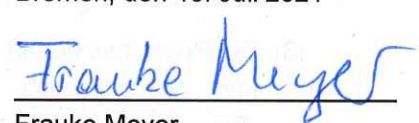
Dr. Hella Baumeister
Stifterin

Bremen, den 15. Juli 2021



Bernhard Baumeister
Stifter

Bremen, den 15. Juli 2021



Frauke Meyer
Vorstandsvorsitzende der
Stiftung der Universität Bremen